

geben¹¹³). Dann aber machte er einen Rückzieher, indem er eine Investitur ohne Ring und Stab zuließ, die zwar „überflüssig und eitel, nicht jedoch rechtswidrig“ sei¹¹⁴). Er begründete diese Konzession ganz wie Ivo einerseits mit der sonst drohenden Gefahr eines Schismas und mit dem schon erwähnten Augustinismus¹¹⁵). Soll Gottfried sich nicht auf ein und derselben Seite widersprochen haben, so muß er hier den Kirchenvater als eine mindere Autorität betrachtet haben, die den *leges* und *canones* zwar nicht gleichkam, jedoch die Laienansprüche hinlänglich deckte¹¹⁶). Sein Standpunkt lief demnach darauf hinaus, daß das „eigentliche“ Recht der Kirche von dem weltlichen Charakter der Temporalien nichts wußte, daß man aber aus sekundären Erwägungen den Herrschern die *concessio* gewähren konnte.

Auf päpstlicher Seite war dies der Ausklang der Investiturstreitpublizistik. Wenn sie noch in der Endphase die Kluft zwischen germanischem Eigenkirchenrecht und römischer Forderung nicht überbrücken konnte, dann wird begreiflich, warum sich der Streit der beiden Gewalten so lange hinzog. Damit soll nicht gesagt sein, daß die Verhandlungen scheiterten, bloß weil es an einer eleganten juristischen Konstruktion mangelte. Was in der Wirklichkeit auf dem Spiel stand, war die *libertas ecclesiae*, konkret gesprochen: die Herrschaft über das Reichskirchengut. Das ganze Reformprogramm mußte seinen Sinn verlieren, sofern es nicht gelang, die staatlichen Abgaben aus kirchlichem Besitz auf ein Minimum zu reduzieren und Bischöfe wie Äbte von jenem Reichsdienst zu befreien, der sie unweigerlich gegen die kanonischen Vorschriften in die *negotia saecularia* verstrickte. Unter diesem Gesichtspunkt konnte eine „ehrliche“, logisch befriedigende Lösung nur erreicht werden, wenn entweder der König oder die Kirche auf die Regalien verzichtete, d. h. wenn entweder das gregorianische Ideal oder der Februarvertrag von 1111 verwirklicht wurde. Wie die Geschichte gezeigt hat, führten damals beide Wege in die Utopie, und stattdessen mußte man wohl oder übel einen Kompro-

¹¹³) Libellus IV, MG. LdL. 2, 691: *Res etiam, quae semel aecclesiae datae sunt, reges iterum eas dare, vel de ipsis investire, nec debent nec convenienter possunt.*

¹¹⁴) Ibid.: *superfluum est et vanum; non tamen videtur crimosum.*

¹¹⁵) S. o. S. 407.

¹¹⁶) Die Hierarchie der Rechtsquellen, in der die Aussprüche der Kirchenlehrer einen niedrigeren Rang einnahmen als Konzilsbeschlüsse und die Dekrete der Päpste, ist auch sonst in dieser Zeit bezeugt; s. etwa Deusededit, Libellus contra invasores et symoniacos II, § 13, MG. LdL. 2, 330.